

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH (SWOE) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.01.2021

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.swoe.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage und die Änderung der Leistung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer bzw. Elektroinstallateur mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWOE anzumelden.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet SWOE die Kosten für die Herstellung, Trennung und Demontage des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot und ggf. einen Anschlussvertrag. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Mit Annahme des Kostenangebotes und ggf. des Anschlussvertrages wird SWOE mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Die Montage und Demontage von befristeten Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 1.3 Die Ausführung von Neuanschlüssen erfolgt in Aussenanschlusstechnik an der Grundstücksgrenze. Umbauten an vorhandenen Anschlüssen erfolgen in gleicher Weise. Ausnahmen bei Mehrfamilienhäusern oder denkmalgeschützten Gebäuden sind in Absprache mit SWOE möglich.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWOE festgelegt.
- 1.5 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen wird.
- 1.6 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ferner hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 1.7 Die Netzanschlussleitung muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz sowie den Rückbau des Netzanschlusses.
- 1.9 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SWOE berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Ist ein Netzanschluss 5 Jahre ohne Stromabnahme bzw. stillgelegt ist der Netzbetreiber berechtigt den Netzanschluss-

vertrag seinerseits zu kündigen und den Anschluss zurückzubauen. Das Verschließen der Bauwerksöffnung hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

- 1.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass die Hausanschlussleitung über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen. Betrifft die Eigentumsveränderung des Grundstücks ein Netzkabel der SWOE und wird dadurch eine berechnete Baufeldfreimachung (z.B. aufgrund eines EFH-Neubaus) notwendig, so erfolgt die Umverlegung auf Kosten des Netzbetreibers.

2 Grundstücksbenutzung

Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftlichen Zustimmungen der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.

3 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 3.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SWOE bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltsbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisblatt. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Wohnzwecken (ohne Warmwasserbereitung) zu Grunde gelegt:

Haushaltsbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

- 3.4 Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltsbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Elektroladeeinrichtungen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.
- 3.5 Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.
- 3.6 Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.
- 3.7 Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.
- 3.8 Für unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie für Wärmespeicheranlagen und steuerbare Ladepunkte für Elektromobile, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.
- 3.9 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SWOE berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

gültig ab dem 01.01.2021

3.10 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWOE berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

4 Inbetriebsetzung

4.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck bei SWOE zu beantragen.

4.2 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt.

4.3 Vor Inbetriebsetzung kann SWOE Verlangen, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss vollständig bezahlt hat.

5 Zählung und Ablesung

5.1 SWOE ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

5.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der SWOE erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung. Auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWOE in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

5.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitszählung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist SWOE berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.

5.4 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWOE in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

5.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWOE vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

5.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWOE anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

5.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten gemäß Preisblatt für die von ihm veranlasste Prüfung (Befundprüfung) von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

6 Anlagenbetrieb

6.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

6.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWOE ein.

6.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWOE gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

7 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

7.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die mit einer netzdienlichen Steuerung betrieben werden. Anschluss oder Änderungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA), Wärmepumpenanlagen (WPA) oder Elektroladeeinrichtungen, bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWOE.

7.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- und Unterbrechungszeiten legt SWOE in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt SWOE dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Weise mit.

7.3 Kommen intelligente Messsysteme oder Steuereinrichtungen zum Einsatz, ist SWOE berechtigt, weitergehende und flexible Steuerungen für Verbrauchsgeräte einschließlich solcher zur Stromspeicherung, insbesondere durch flexiblere Regelungs- und Unterbrechungszeiten, je nach Netzerfordernissen zu nutzen.

7.4 Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral von SWOE gesteuert werden (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von SWOE seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben.

7.5 Sofern betrieblich und technisch erforderlich, ist SWOE bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

7.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch SWOE vorgegebenen Freigabe- und Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist SWOE berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung

8.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer bzw. Lieferanten (§ 24 Absatz 3 NAV) gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei Außensperren oder besonderen Aufwendungen kann SWOE die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperre.

8.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann SWOE dem Anschlussnehmer/-nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/-nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8.3 Ist eine Kundenanlage (Zähler) länger als 6 Monate gesperrt, so behält sich SWOE das Recht vor, den Zähler auszubauen. Eine Wiederinbetriebnahme durch Zählerersetzung erfolgt dann erst nach Einreichung einer neuen „Anmeldung zum Netzanschluss“ und der Überprüfung der Anlage durch einen Elektroinstallateur.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH (SWOE) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.01.2021

- 8.4 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 8.5 Haben Anschlussnehmer, die ein Netzanschlussverhältnis mit der SWOE unterhalten, die Anschlussnutzung einem Anschlussnutzer (Wohnungsmieter oder sonstigem Wohnungsbenutzer) überlassen, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, der SWOE unverzüglich, bei Vorhandensein einer intelligenten Messeinrichtung (iME) jedoch mindestens zwei Wochen vorher, mitzuteilen, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis endet.
- 8.6 Mit der Mitteilung nach 8.5 haben sich die Anschlussnehmer, die das Anschlussnutzungsverhältnis des Mieters oder sonstigen Wohnungsnutzers nicht fortsetzen wollen, entsprechend zu erklären. In diesen Fällen erfolgt der Ausbau der Messeinrichtungen.
- 8.7 Unterbleibt eine Erklärung entsprechend 8.5, tritt der Anschlussnehmer mit dem Ende des Miet- oder Nutzungsverhältnisses automatisch in das bestehende Anschlussnutzungsverhältnis ein. Aufgrund des Eintritts in das Anschlussnutzungsverhältnis ist der Anschlussnehmer für die Dauer des Leerstands verpflichtet, die tarifgemäßen Verbrauchskosten und mengenunabhängigen Entgelte solange zu bezahlen, bis er gegenüber der SWOE erklärt hat, die Anschlussnutzung eingestellt zu haben oder aber ein neuer Anschlussnutzer einen Versorgungsvertrag, sei es mit der SWOE oder mit einem anderen Lieferanten, schließt. Im Falle der Einstellung der Anschlussnutzung erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung. Die Regelungen gelten auch für Räume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 9.1 Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

- 9.2 Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der SWOE.

10 Allgemeine Informationspflicht

- 10.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie nach § 111b EnWG beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWOE gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWOE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 10.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Ergänzenden Bedingungen der SWOE umfassen das darin genannte Preisblatt sowie die Netzanschlussverordnung (NAV) und die Anzeige der Technischen Mindestanforderungen (TMA). Sie sind im Internet unter www.swoe.de veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers von SWOE kostenlos bereitgestellt werden.
- 11.2 SWOE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 11.3 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten ab 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWOE zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.